

## WARUM SCHLICHTUNG?

Seit 1. Jänner 2006 gilt für Menschen mit Behinderungen in vielen Bereichen des täglichen Lebens und in der Arbeitswelt ein gesetzlich geregelter Schutz vor Diskriminierungen auf Grund einer Behinderung (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz bzw. Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz).

- » Ein Schlichtungsverfahren bietet die beste Chance, schnell und kostensparend Lösungen zu erarbeiten, die für alle Beteiligten einen Gewinn darstellen.
- » Durch gütliche Einigungen werden Gerichtsverfahren vermieden, deren Ausgang oft nicht vorhersehbar ist.



## LANDESSTELLEN

### Burgenland

7000 Eisenstadt, Hauptstraße 33a  
Fax. 05 99 88 - 7412  
E-Mail: bundessozialamt.bgl1@basb.gv.at

### Kärnten

9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 23-25  
Fax. 05 99 88 - 5888  
E-Mail: bundessozialamt.ktn@basb.gv.at

### Niederösterreich

3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 8/3  
Fax. 05 99 88 - 7699  
E-Mail: bundessozialamt.noel@basb.gv.at

### Oberösterreich

4021 Linz, Gruberstraße 63  
Fax. 05 99 88 - 4400  
E-Mail: bundessozialamt.ooe@basb.gv.at

### Salzburg

5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a  
Fax. 05 99 88- 3499  
E-Mail: bundessozialamt.sbg1@basb.gv.at

### Steiermark

8021 Graz, Babenbergerstraße 35  
Fax. 05 99 88 - 6899  
E-Mail: bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at

### Tirol

6010 Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 3  
Fax. 05 99 88 - 7075  
E-Mail: bundessozialamt.tirol1@basb.gv.at

### Vorarlberg

6900 Bregenz, Rheinstraße 32/3  
Fax. 05 99 88 - 7205  
E-Mail: bundessozialamt.vlbg@basb.gv.at

### Wien

1010 Wien, Babenbergerstraße 5  
Fax. 05 99 88 - 2266  
E-Mail: bundessozialamt.wien1@basb.gv.at

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich:  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,  
1010 Wien, Stubenring 1, Wien 2011



**bmask.gv.at**

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ



## SCHLICHTUNGSVERFAHREN

IM BEHINDERTEN-  
GLEICHSTELLUNGSRECHT



**Für wen gilt der Diskriminierungsschutz?**

- » Körperlich, intellektuell, psychisch oder sinnesbehinderte Menschen; unter gewissen Voraussetzungen auch zu diesen in einem Naheverhältnis stehende Menschen (z.B. Angehörige)

**Was umfasst der Diskriminierungsschutz?**

Wegen einer Behinderung darf man insbesondere nicht diskriminiert werden:

- » bei Verbrauchergeschäften
- » im Rahmen der Verwaltung des Bundes
- » bei Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen
- » in der sonstigen Arbeitswelt, wie z.B. bei außerbetrieblichen Schulungen bzw. Berufsberatungen.
- » Auch Belästigung wegen einer Behinderung kann eine Diskriminierung darstellen.

Das Bundessozialamt berät Betroffene in allen Fragen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

**05 99 88**

**ÖSTERREICHWEIT ZUM ORTSTARIF**

Weitere Informationen: Folder „Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im täglichen Leben“  
Folder „Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt“

**Welche Rechtsfolgen hat eine Diskriminierung?**

- » Bei Verletzung des Diskriminierungsverbots besteht Anspruch auf Schadenersatz, im Arbeitsrecht teilweise auch auf die vorenthaltene Leistung.
- » Beides kann gerichtlich geltend gemacht werden.

**Was ist Schlichtung?**

- » Vor der gerichtlichen Geltendmachung ist ein Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt durchzuführen.
- » Ziel des kostenfreien Schlichtungsverfahrens ist es, innerhalb von drei Monaten (bzw. bei Kündigung oder Entlassung innerhalb von einem Monat) zu einer gütlichen Einigung zu kommen.
- » Dabei wird auch die Möglichkeit des Einsatzes von Förderungen geprüft.
- » Das Schlichtungsverfahren hemmt alle Fristen.
- » In Rahmen der Schlichtung bietet das Bundessozialamt auch Mediation durch einen externen Mediator an (kostenfrei).
- » Bei Verletzung des Diskriminierungsverbots besteht Anspruch auf Schadenersatz, im Arbeitsrecht teilweise auch auf die vorenthaltene Leistung.
- » Beides kann gerichtlich geltend gemacht werden.

**Was ist Mediation?**

- » Ein/e fachlich ausgebildete/r, neutrale/r Vermittler/in (Mediator/in) hilft den Parteien, ihren Konflikt selbst zu lösen.
- » Mediation ist freiwillig, die Parteien selbst wählen ihre/n Mediator/in aus einer beim Bundessozialamt aufliegenden Liste.